

Die Uhrmacherkunst

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang

Halle, am 28. März 1924

Nummer 12

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Die Einkommensteuer-Vorauszahlungen des Handwerks

Für das Uhrmachergewerbe Vorauszahlungssatz auf 1,2 % festgesetzt

W. Kg. In der „Rundschau“ der vorigen Nummer wurde darauf hingewiesen, daß sich die Stellungnahme im Finanzministerium gegenüber den Vorauszahlungen für die Einkommensteuer, soweit das Handwerk in Frage kommt, völlig verändert hatte. Das Finanzministerium wollte sich kurzerhand über die §§ 5 und 6 der zweiten Steuernotverordnung hinwegsetzen. Das Landesfinanzamt Hannover, das mit den Vorverhandlungen beauftragt war, hatte zur Vorbereitung der Hauptverhandlungen für die einzelnen Gewerbe Reingewinnsätze festgesetzt, die, wenn man sie prüft, als unmöglich zu bezeichnen sind.

Als Reinverdienst vom Hundert für 1921 (Veranlagung 1922) wird z. B. für das Uhrmachergewerbe 30 bis 70 % des Umsatzes angenommen! Für eine Besprechung, die am 21. März stattfand, wurden vom Landesfinanzamt Hannover für das Uhrmachergewerbe für 1924 20 bis 50 % vorgeschlagen! Liest man diese Sätze, so muß man sich doch fragen, wie es möglich ist, daß eine Behörde, die mit dem Wirtschaftsleben doch einigermaßen in Fühlung sein sollte, derartige Sätze aufstellen kann. Wohl gemerkt, es handelt sich um Prozentsätze vom Umsatz, die als Reingewinn angesehen werden!

Bei unseren Verhandlungen mit den Preisprüfungsstellen haben wir von den Behörden das gerade Gegenteil vernommen. Wenn bei der Kalkulation zu dem Einkaufspreis erst die gesamten Unkosten hinzugerechnet werden und dann ein Reingewinnaufschlag von 25 bis 100 % gemacht würde, so wäre die sicherste Folge, daß man am nächsten Tage einen Stäbelfehl wegen Wuchers auf dem Tische liegen hätte. Die Preisprüfungsstellen können sich nicht genug tun, um den geringen Reingewinn, der heute bei einem Geschäft überhaupt zu erzielen ist, noch herabzudrücken, während das Finanzamt, wie das obige Beispiel zeigt, sich nicht genug tun kann, einen möglichst hohen Reingewinn des Handwerkers herauszurechnen.

Nach einer Unterlage, die uns auf Grund genauer Buchführung für den Januar zur Verfügung gestellt wurde, betrug der Umsatz z. B. 1017 Mk., die Geschäftskosten (einschließlich der Zinsen für Betriebskapital für den Monat) 350 Mk., rund 35 % vom Umsatz. Setzt man 10 % Reingewinn vom Umsatz ein, so erhält man nach der in Nr. 2, S. 23 d. Jahrg., gegebenen Formel für den Gewinnaufschlag auf den Einkaufspreis 18,18 %, für den Unkostensatz auf den Einkaufspreis 63,64 %. Es ist also, um einen Reingewinn von nur 10 % vom Umsatz zu erzielen und bei einem Unkostensatz von 35 % des Umsatzes (der heute eher zu niedrig als zu hoch gegriffen sein dürfte), ein Aufschlag von 81,82 % auf den Einkaufspreis notwendig. Jeder einzelne Kollege weiß ja, mit welchen Aufschlägen er auf den Einkaufspreis rechnet, und kann sich demnach ein sehr gutes Bild machen, wie gering sein Gewinn, am Umsatz gemessen, in Wirklichkeit ist. Wir haben schon verschiedene Male ausgeführt, daß tatsächlich die einzelnen Kollegen über diese außerordentlich wichtige Frage noch sehr im unklaren sind, daß sie sich selbst einer Täuschung hingeben, wenn sie meinen, einen viel größeren Reingewinn zu haben. Wir können uns die Schätzung des Landesfinanzamtes Hannover auch nur so einigermaßen erklären, daß diese Schätzung auf Angaben beruht, die teilweise von Kollegen selbst gemacht worden sind, die Aufschlag und Reingewinn verwechseln oder nicht zu unterscheiden wissen. Wie verderblich derartige Auskünfte sind und wie sie die Arbeiten der Organisation bei den Verhandlungen erschweren, zeigt das heutige Beispiel.

Inzwischen hat die erwähnte, eilig zusammenberufene Sitzung stattgefunden. Vom Zentralverband waren das Vorstandsmitglied Herr A. Bätge (Berlin) und der Verbandsdirektor Herr W. König (Halle) anwesend. Mit einem Vertreter des Finanzministeriums und mit einem Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums wurde die ganze Frage nochmals durchgesprochen. Es waren fast sämtliche Handwerkszweige vertreten. Man war einstimmig der Ansicht, sich unter keinen Umständen auf die Festsetzung von Rein-

Cigaretten-Etuis, Feuerzeuge, Eversharps
im Preise bedeutend herabgesetzt!

Richter & Glück G.m.
b.H.
BERLIN-DRESDEN-HAMBURG-CÖLN